

RS OGH 1982/10/6 3Ob139/82

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.10.1982

Norm

ZPO §204 E1

ZPO §409

Rechtssatz

Haben die Parteien im Vergleich den Zahlungszeitpunkt (Fälligkeit) in der im§ 409 Abs 1 ZPO für Gerichtsentscheidungen festgelegten Weise vereinbart, ohne aber näher zu vereinbaren, wann diese Frist zu laufen beginnen soll ist die Bestimmung des § 409 Abs 3 ZPO sinngemäß heranzuziehen. Bei einem aufschiebend bedingt abgeschlossenen Vergleich beginnt die Leistungsfrist daher erst mit Wirksamwerden des Vergleiches zu laufen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 139/82
Entscheidungstext OGH 06.10.1982 3 Ob 139/82

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0037197

Dokumentnummer

JJR_19821006_OGH0002_0030OB00139_8200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at